

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern
KOM-Nr.:	COM(2022) 120 final
BR-Drucksache:	138/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM, Az. 615-001
Zielsetzung:	<p>Im Zuge der „REFIT“-Überprüfung der Zentralverwahrerverordnung wurden Änderungsbedarfe festgestellt. Mit dem Änderungsvorschlag sollen verhältnismäßigere und wirksamere Vorschriften geschaffen werden, um die Befolgungskosten und den Verwaltungsaufwand für Zentralverwahrer zu verringern, ihre Möglichkeiten zu verbessern, ein breites Spektrum von Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten und ihre grenzüberschreitende Aufsicht zu stärken.</p> <p>Die Überprüfung der Verordnung war ein Schlüsselement des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion 2020, der darauf abzielt, die Kapitalmärkte der EU zu stärken und sicherzustellen, dass Unternehmen Zugang zu unterschiedlichen Finanzierungsquellen haben. Eine effizientere Wertpapierabwicklung soll einen Beitrag zu diesem Ziel leisten.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p><u>Verbesserte Pass-Regelung (d. h. dem Verfahren, nach dem ein in einem Mitgliedstaat zugelassener Zentralverwahrer in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen darf):</u> In der Vergangenheit hat das Verfahren Anbieter z.T. dazu veranlasst, ihre Dienstleistungen nicht mehr grenzüberschreitend anzubieten. Mit dem Vorschlag sollen die Pass-Regelungen klarer gefasst und vereinfacht werden, indem</p>

z.B. die Frist für die Übermittlung des Ersuchens an die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats verkürzt wird, die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats gestrichen wird, den Pass abzulehnen, und vorgeschrieben wird, dass lediglich eine Meldung der Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates an die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats erforderlich ist.

Verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden:

Zentralverwahrer sind häufig Teil größerer Gruppen, die zwei oder mehr Zentralverwahrer umfassen. Sie sind daher in der Lage, wichtige Unterstützungsfunktionen an andere Unternehmen der Gruppe auszulagern, während die Governance auf Gruppenebene festgelegt werden kann. Bislang konzentrierte sich der Aufsichtsansatz für solche Unternehmen auf die einzelnen Zentralverwahrer. Der Verordnungsvorschlag schlägt daher u.a. vor, Aufsichtskollgien einzurichten, wenn ein Zentralverwahrer einen Pass für andere Mitgliedstaaten hat und Teil einer Unternehmensgruppe ist, die zwei oder mehr in mindestens zwei Mitgliedstaaten zugelassene Zentralverwahrer umfasst. Ein Aufsichtskollgium ist eine formale, aber flexible Struktur, über die sich die Aufsichtsbehörden organisieren können, um – in der Regel in einem grenzüberschreitenden Kontext – eine kohärente und konvergente Aufsicht zu gewährleisten.

Verbesserte bankartige Nebendienstleistungen

Um wettbewerbsorientierte Abwicklungsmärkte in der EU zu gewährleisten und weiterzuentwickeln, wurden die Bedingungen, unter denen ein Zentralverwahrer bankartige Nebendienstleistungen erbringen darf, überprüft. Es wird vorgeschlagen, die für die Erbringung solcher Dienstleistungen durch Zentralverwahrer relevante Obergrenze zu ändern. Außerdem wird das Spektrum der Anbieter erweitert, die Zentralverwahrer nutzen können, um verschiedene Abwicklungsdienste anzubieten. Zentralverwahrer, die für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, können diese Dienstleistungen auch für Dritte erbringen, die

	<p>keine einschlägige Zulassung haben.</p> <p><u>Verbesserte Abwicklungsdisziplin:</u> Die Abwicklungsdisziplin umfasst drei Hauptelemente: Meldepflichten, Geldbußen und obligatorische Eindeckungen. Die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen zur Abwicklungsdisziplin sollten 2020 in Kraft treten, doch die Umsetzung verzögerte sich aufgrund technischer Probleme und der COVID-19-Pandemie zweimal. Daher hat die Kommission einen zweistufigen Ansatz vorgeschlagen: Die Regelungen zu Geldbußen gelten ab dem 1. Februar 2022. Die Kommission soll im Wege eines Durchführungsrechtsakts unter bestimmten Umständen wieder obligatorische Eindeckungen einführen können, z. B. wenn der Anteil der gescheiterten Abwicklungen nicht sinkt.</p> <p><u>Verbesserte Beaufsichtigung von Drittland-Zentralverwahrern:</u> Derzeit können Drittland-Zentralverwahrer notarielle Dienstleistungen und zentrale Kontoführungsdienste nur dann anbieten, wenn sie von der ESMA anerkannt worden sind, nachdem die Kommission einen Gleichwertigkeitsbeschluss für das betreffende Drittland erlassen hat. Da sie jedoch einer Bestandsschutzklausel unterliegen, benötigen Drittland-Zentralverwahrer, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung über Zentralverwahrer Dienstleistungen in der EU erbracht haben, keine Anerkennung, um solche Dienstleistungen weiter zu erbringen. Darüber hinaus liegen nur wenige Informationen über die Erbringung von Abwicklungsdienstleistungen durch Anbieter aus Drittländern vor. Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, wird ein Enddatum für die Bestandsschutzklausel eingeführt, und die Drittland-Zentralverwahrer müssen nun die ESMA informieren, wenn sie Kerndienstleistungen in der EU erbringen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p><u>Keine Bedenken.</u> Das Subsidiaritätsprinzip ist in Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die EU (EUV) festgelegt. Es wird neben dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als wesentlich für die europäische</p>

	<p>Entscheidungsfindung angesehen. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wird die geeignete Handlungsebene im Bereich der geteilten Zuständigkeiten zwischen der EU und den EU-Mitgliedstaaten ermittelt. In Fällen der geteilten Zuständigkeit kann die EU nur dann tätig werden, sofern die in den Verträgen festgelegten Ziele auf EU-Ebene besser und effektiver zu verwirklichen sind.</p> <p>Das Ziel, die Wertpapierabwicklung durch Änderung des bestehenden Aufsichtsrahmens für Zentralverwahrer effizienter zu gestalten, kann lediglich auf der Regelungsebene der EU stattfinden, da es sich um Änderungsbedarfe an einem auf der EU-Ebene erlassenen Rechtsaktes handelt.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Nein</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) Bundesrat/Ausschüsse: Fz: 06.05.2022 Wi: 05.05.2022 EU: unbekannt, vorauss. 06.05.2022 Plenum: unbekannt, Entwurf TO am 03.05.2022</p> <p>b) unbekannt</p> <p>c) unbekannt</p>